

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	13.11.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/160

4. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 25.11.2015 **- Kalkulation Wasserverbrauchsgebühr** **- Beschluss Änderungssatzung**

Sachverhalt:

Die aktuell gültige Wasserversorgungssatzung vom 25.11.2015 wurde seinerzeit an die Mustersatzung des Gemeindetags angepasst. Sie trat 2016 in Kraft. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.10.2018 wurde die Satzung erstmals geändert. Grundlage war die Neukalkulation der Fa. Schmidt und Häuser GmbH der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) für die Jahre 2019 und 2020. Einziger Änderungstatbestand war somit die Senkung des Wasserzinses von 2,85 auf 2,82 €/m³.

In der Sitzung vom 18.11.2020 wurde der Wasserzins (Wasserverbrauchsgebühr) für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 neu beraten und beschlossen. Grundlage war wieder eine Neukalkulation der Fa. Schmidt und Häuser GmbH. Der Gemeinderat folgte letztlich nicht der Empfehlung der Haushaltsstrukturkommission, bei künftigen Kalkulationen im Eigenbetrieb Wasserversorgung die Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe anzustreben. Somit erhöhte sich der Wasserzins lediglich auf 2,99 €/m³. Die Umsetzung erfolgte in der 2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 25.11.2015.

Die 3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 25.11.2015 wurde am 16.11.2022 beschlossen. Sie beinhaltete eine Erhöhung des Wasserzinses von 2,99 €/m³ auf 3,10 €/m³ und erstmals seit vielen Jahren eine Neukalkulation der Zählergrundgebühren, u.a. auch eine Forderung der GPA. Diese Satzungsänderung stand unter dem Einfluss des ersten Jahres der Betriebsführung durch die HNVG. Sie war gültig für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024.

Die Fa. Schmidt und Häuser GmbH hat nun für die kommenden beiden Jahre 2025 und 2026 die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) neu kalkuliert. Hierzu wird auf Anlage 1 (Kalkulationsunterlagen) verwiesen. Im Wesentlichen sind die Ergebnisse auf der **Seite 14** zusammengefasst. Demnach gibt es für den Wasserzins eine Spanne von **3,62 €** bei Beibehaltung der bisherigen Konzessionsabgabe und **3,78 €** bei Ausschöpfung der maximalen Konzessionsabgabe.

Angesichts der Entwicklung bei den Abschlüssen (siehe separaten TOP zum Jahr 2022) ist eine Anpassung der Wasserverbrauchsgebühr unausweichlich. Bereits bei der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2024 machte sich die erheblich rückläufige Liquidität des Eigenbetriebs nachteilig bemerkbar. Zudem ist nicht gewollt, Fehlbeträge wie beim Eigenbetrieb Freibad beim Gebührenhaushalt Wasserversorgung aus dem Kernhaushalt auszugleichen.

Im Zuge der Kalkulation des Wasserzinses werden seit der letzten Satzungsänderung auch die Grundgebühren nun regelmäßig neu kalkuliert. Die Grundlagen und die Ergebnisse hierzu sind auf den **Seiten 23 bis 25** detailliert beschrieben. Bei den Verbundzählern, die es allerdings nur in einem geringen Umfang im städtischen Wassernetz gibt, sinken die Gebühren im Vergleich zum vorangegangenen Kalkulationszeitraum.

Die Entwicklung der Wassergebühren in den letzten 16 Jahren bis 2024 ist als Grafik dargestellt und als Anlage 2 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Kenntnisnahme.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Wasserzins i.H.v. 3,62 €/m³ gemäß der vorgelegten Kalkulation von Schmidt und Häuser zu.
3. Der Gemeinderat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.

Anlagen:

- Anlage 1 GEB-Endfassung WV Gundelsheim 2025-2026 Stand 11-2024
- Anlage 2 Entwicklung Wassergebühren bis 2024
- Anlage 3 Änderungssatzung 2024